



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Herrn MR Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Referat III A3
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-13

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail wiedmann@drsc.de

Berlin, 3. März 2006

Zweite Änderungsverordnung RechVersV

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen zunächst die Erleichterungen für Versicherungsunternehmen durch die von der BaFin vorgeschlagene Änderung der BerVersV, die eine Abschaffung der bisherigen Pflicht zur Aufstellung gesonderter versicherungstechnischer Gewinn- und Verlustrechnungen für die insgesamt 10 Versicherungszweige beinhaltet. Zu den in der Begründung genannten Versicherungszweigen erlauben wir uns eine redaktionelle Anmerkung: Der erste Versicherungszweig müsste u.E. „Einbruchdiebstahl und Raub (statt Raum)-Versicherung heißen.

Darüber hinaus stimmen wir der klarstellenden Einfügung in Abschnitt II Nr. 1 Abs. 4 Nr. 1 d) der Anlage zu § 29 RechVersV, dass der neu eingeführte Versicherungszweig „Sonstige Sachversicherung“ als Zusammenfassung einzelner Versicherungszweige nicht als Versicherungszweig im Sinne dieser Anlage gilt. Dies entspricht der der Berechnung der Schwankungsrückstellung zugrunde liegenden Systematik.

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Heinz-Joachim Neubürger (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Dr. Werner Brandt (Schatzmeister), Dr. Kurt Bock
Generalsekretärin: Liesel Knorr



Die vorgeschlagene Ergänzung in Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 um „Versicherungszweige“ halten wir für zweckmäßig. Diese soll klarstellen, dass auch nach der Änderung der BerVersV künftig die freiwillige Aufstellung einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung möglich und somit die Voraussetzung zur Bildung der Schwankungsrückstellung für die Versicherungszweige, in denen dies erforderlich erscheint, gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Harald Wiedmann